

# GRUNDSTEUERREFORM

## Hinweise und Checkliste für die Grundsteuererklärung

Sie haben uns das Schreiben des Finanzamtes übergeben, mit dem Sie zur Erstellung der Feststellungserklärungen zur Grundsteuer („Grundsteuererklärung“) aufgefordert wurden. Sie können diese Erklärung selbst erstellen (im Internet über ELSTER oder in Papierform) oder diese Erklärung durch einen Steuerberater erstellen lassen. Es besteht kein Zwang zur Beauftragung eines Steuerberaters.

Damit wir die Grundsteuererklärung für Sie erstellen können, benötigen wir verschiedene Information und Daten von Ihnen. Die nachfolgende Checkliste (2 Seiten) soll Ihnen dabei helfen, diese Daten zusammen zu stellen.

Damit Sie besser nachvollziehen können, wie die Daten zu ermitteln sind, finden Sie vorab einige Informationen und Erklärungen zu den wichtigsten Punkten.

Diese sind unbedingt zu beachten, da ansonsten eine falsche Grundsteuererklärung abgegeben wird.

### **1. Ich habe mehrere Grundstücke. Reicht eine Zusammenfassung?**

Füllen Sie bitte für jedes Grundstück, Gebäude oder Eigentumswohnung eine gesonderte Checkliste aus. Wenn Sie mehr Checklisten benötigen, können Sie diese bei uns anfordern oder Sie kopieren einfach die beiliegende Checkliste vor dem Ausfüllen.

### **2. Wo finde ich die Flurstücknummer, Gemarkung, Grundstücksgröße?**

Diese Daten finden Sie meist im Kaufvertrag zu Ihrer Immobilie.

Sollte ein solcher nicht vorhanden sein, kann ein Grundbuchauszug beim Grundbuchamt oder ein Katasterauszug beim Vermessungsamt beantragt werden. Das Grundbuchamt wird meist beim örtlich nächstgelegenen Amtsgericht geführt. Beides ist gebührenpflichtig.

In manchen Fällen finden Sie diese Angaben auch in Lageplänen oder Bauanträgen.

Nach Angaben des bayerischen Landesamtes für Digitalisierung sollen nachfolgende Werte online im „Bayernatlas Grundsteuer“ ab dem 01.07.2022 abrufbar sein:

- Flurstücknummer
- amtliche Fläche
- Gemeindename
- Gemarkungsname und Gemarkungsnummer
- tatsächliche Nutzung
- nur für landwirtschaftliche Flächen: (Gesamt-)Ertragsmesszahl

### **3. Was hat es mit dem Punkt Eigentümer auf sich?**

Anzugeben ist, wem das Grundstück gehört. Wenn es mehr als einen Eigentümer gibt, sind alle weiteren Eigentümer mit ihrem jeweiligen Anteil am Grundstück zu nennen. Die Eigentümer sind auch im Grundbuchauszug oder im Kaufvertrag zu finden.

### **4. Was ist die Wohnfläche und die Nutzfläche?**

Dieser Punkt ist am wichtigsten und entscheidet letztlich über die Höhe der Grundsteuer. Deshalb wird er auch am meisten Arbeit machen.

Die nachfolgenden Vorgaben sind genau zu berücksichtigen, da beispielsweise eine zu hohe Flächenangaben zu einer zu hohen Grundsteuer führt (siehe Kellerräume, Garagen und Nebengebäude).

Wir als Kanzlei sind auf die Korrektheit Ihrer Angaben angewiesen. Eine Kontrolle der angegebenen Werte durch uns erfolgt nicht, da wir hierzu schon technisch nicht in der Lage sind. Wir müssen Ihre Daten so übernehmen, wie Sie uns diese liefern.

**Das Bayerisches Staatsministerium der Finanzen gibt zum Punkt Wohn- und Nutzfläche folgende Hinweise, die unbedingt zu beachten sind:**

#### **4.1. Wohnfläche:**

Was zur Wohnfläche gehört und wie sie genau ermittelt wird, ergibt sich aus der Wohnflächenverordnung. Sie können die Wohnfläche in der Regel selbst händisch ausmessen. Die Wohnfläche ist auch aus den Bauunterlagen, dem Mietvertrag oder der Nebenkostenabrechnung ersichtlich. Bei Eigentumswohnungen ist die Wohnfläche regelmäßig in der Wohngeldabrechnung ausgewiesen.

Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von:

- Wintergärten,
- Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen,
- Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören, sowie
- Arbeitszimmern.

Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen (Vorderkante der Bekleidung) zu ermitteln.

Bei der Ermittlung sind damit auch die Flächen einzubeziehen von:

- Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
- Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
- fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
- freiliegenden Installationen,
- Einbaumöbeln und
- nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern.

Nicht einzubeziehen sind hingegen die Flächen von:

- Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie höher als 1,50 Meter sind und ihre Grundfläche mehr als 0,1 m<sup>2</sup> beträgt,
- Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
- Türnischen und
- Fenster- und offene Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen aber nur maximal 0,13 Meter tief sind.

Bitte beachten Sie, dass die Grundflächen von

- Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern **vollständig**,
- Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern **zur Hälfte**,
- unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen **zur Hälfte**,
- Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen **in der Regel zu einem Viertel**,

zur Wohnfläche zählen.

## 4.2. Kellerräume usw.

Die Grundflächen von Zubehörräumen (z. B. Keller- und Abstellräume, Waschküchen und Trockenräume, Bodenräume und Heizungsräume) gehören nicht zur Wohnfläche, das heißt sie werden bei der Grundsteuerberechnung **überhaupt nicht berücksichtigt**.

*(Rechtsquelle: Artikel 2 Absatz 1 BayGrStG, Wohnflächenverordnung)*

## 4.3 Garagenstellplätze

Gehören zu einer Wohnung Stellplätze in (Tief-)Garagen und befinden sich diese in unmittelbarer Nähe zur Wohnung, bleibt die Nutzfläche von diesen **bis zu insgesamt 50 m<sup>2</sup> außer Ansatz**. Ist die Nutzfläche größer als 50 m<sup>2</sup>, wird sie nur mit der übersteigenden Fläche angesetzt.

Gehören die Wohnung und die Stellplätze nicht zur gleichen wirtschaftlichen Einheit, muss der Stellplatz der Wohnung zudem rechtlich zugeordnet sein, damit der Freibetrag von 50 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden kann. Eine rechtliche Zuordnung liegt vor, wenn die Wohnung und der Stellplatz entweder dinglich (z. B. Einfamilienhaus mit Garage gehören einer Eigentümerin oder einem Eigentümer; Wohnungseigentum mit Sondernutzungsrecht an einem Stellplatz) oder vertraglich (z. B. eine Eigentümerin oder ein Eigentümer vermietet eine Wohnung zusammen mit einem gesonderten Stellplatz an eine Mieterin oder einen Mieter) miteinander verknüpft sind.

Wie die Fläche eines Stellplatzes ermittelt wird, finden Sie im Abschnitt „4.5 Wie wird die Nutzfläche ermittelt?“ weiter unten.

Stellplätze im Freien und Carports werden nicht angesetzt.

*(Rechtsquelle: Artikel 2 Absatz 2 BayGrStG)*

## 4.4 Nebengebäude

Nebengebäude, die von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. Schuppen oder Gartenhaus) und sich in unmittelbarer Nähe zur Wohnung befinden, werden **nur berücksichtigt, soweit die Nutzfläche größer als 30 m<sup>2</sup> ist**. Siehe hierzu „4.5 Wie wird die Nutzfläche ermittelt?“  
*(Rechtsquelle: Artikel 2 Absatz 3 BayGrStG)*

## 4.5 Wie wird die Nutzfläche ermittelt?

Wohnfläche und Nutzfläche sind nicht das gleiche. Es kommt insofern auf die Nutzung an. Zu Nutzflächen zählen Flächen, die betrieblichen, öffentlichen oder sonstigen Zwecken dienen. Die Nutzfläche kann nach jedem geeigneten Verfahren (z.B. DIN 277), ermittelt werden.

Zur Nutzfläche gehören beispielsweise die Flächen von:

- Teeküchen, Speiseräumen,
- Büroräumen, Besprechungsräumen,

- Werkhallen, Laboren,
- Lagerhallen, Verkaufsräumen,
- Ausstellungsräumen, Bühnenräumen, Sporträumen,
- Räumen für medizinische Untersuchungen / Behandlungen,
- Abstellräumen, Sanitärräumen, Umkleieräumen sowie Serverräumen für Elektronische Datenverarbeitung (EDV).

Die Nutzfläche umfasst nicht die:

- Konstruktions-Grundflächen (z. B. Wände, Pfeiler),
- technischen Funktionsflächen (z. B. Lagerflächen für Brennstoffe) oder
- Verkehrsflächen (z. B. Flure, Eingangshallen, Aufzugschächte, Rampen).

## **5. Die Kanzlei weiß doch schon viele der benötigten Daten? Kann ich nicht einfach Pläne und Unterlagen einreichen?**

Das ist grundsätzlich richtig. Die Erstellung der Grundsteuererklärung wird aber Kosten verursachen.

Wir wollen die Erstellung der Grundsteuererklärung für Sie aber möglichst kostengünstig anbieten. Deshalb sollte die Checkliste vollständig ausgefüllt werden, auch wenn wir schon manche Daten von Ihnen haben.

Die Übergabe von Plänen oder anderen Unterlagen ist grundsätzlich zwar möglich. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Bearbeitungszeit erheblich steigt, wenn wir entsprechende Daten für Sie ermitteln müssen, was wiederum zu erheblichen Kosten führt.

Zudem ist die Übergabe von Plänen und weitere Unterlagen auch dann nicht zielführend, wenn darin nicht die benötigten Daten zu finden sind. Auch wir haben keine anderen Datenquellen als die oben genannten.

## **6. Bis wann muss die Grundsteuererklärung abgegeben sein?**

Die Erklärungsfrist läuft von **01.07.2022 bis 31.10.2022**.

Bitte beachten Sie, dass unserer Kanzlei durch die Grundsteuererklärungen erheblich ausgelastet ist. **Bei Abgabe der gesamten benötigten Daten nach dem 07.10.2022 kann eine fristgemäße Abgabe nicht mehr garantiert werden.**

**STEUERKANZLEI BOIDOL** Steuerberatungsgesellschaft mbH

Pfarrkirchner Str. 14 | D-84359 Simbach am Inn

Tel.: +49 (0)8571 / 91000 | Fax: +49 (0)8571 / 910015

steuerkanzlei@boidol.de | www.boidol.de

## Checkliste Grundsteuerreform (Bayern)

### **A. Lage des Grundstücks (für jede Flurnummer eigene Checkliste verwenden)**

Anschrift: \_\_\_\_\_

Flur/-Nr.: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Zuständiges Finanzamt: \_\_\_\_\_

### **B. Eigentümer (bei gesetzlicher Vertretung auch der Vertreter)**

1. Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Steuernummer und Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Anteil am Grundstück: \_\_\_\_\_

#### Weitere Eigentümer (auch Grundstücksgemeinschaften, Erbengemeinschaften usw.)

2. Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Steuernummer und Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Anteil am Grundstück: \_\_\_\_\_

3. Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Steuernummer und Identifikationsnummer: \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Anteil am Grundstück: \_\_\_\_\_

### **C. Flächenangaben**

Die Wohnfläche umfasst die Räume, die ausschließlich Wohnzwecken dienen einschließlich u. a. häuslichen Arbeitszimmer, Wintergärten (zur Hälfte), und Balkone/Terrassen (zur einem Viertel bis zur Hälfte). Zur Wohnfläche zählen nicht: Räume in Keller und Dachgeschoss, die nicht als Wohnraum dienen; Garagen, wenn die Grundfläche von 50 Quadratmeter nicht überschritten wird; Nebengebäude, wenn sie Wohngebäuden dienen und ihre Gebäudefläche weniger als 30 Quadratmeter beträgt. In der Regel finden Sie diese Angaben in den Bauunterlagen oder dem Kaufvertrag.

Zu Nutzflächen zählen Flächen, die betrieblichen, öffentlichen oder sonstigen Zwecken dienen.

1. Grundstücksfläche in Quadratmeter: \_\_\_\_\_

2. Gebäudefläche in Quadratmeter (**BITTE HINWEISE OBEN NR. 4 BEACHTEN**)

a) Wohnfläche: \_\_\_\_\_

b) Nutzfläche: \_\_\_\_\_

4. Erbbaurecht (bitte unzutreffendes streichen):

- Ihr Gebäude wurde auf fremden Grund und Boden errichtet: JA / NEIN

- Auf Ihrem Grund und Boden wurde ein fremdes Gebäude errichtet: JA / NEIN

3. Art der Gebäudenutzung: \_\_\_\_\_

4. Ermäßigung (zutreffendes bitte ankreuzen):

- Wohnteil im Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft
- Sozialer Wohnungsbau
- Baudenkmal nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz

5. *Raum für Ihre Anmerkungen / Notizen:* \_\_\_\_\_

---

---

---

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Eigentümer: \_\_\_\_\_

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die oben gemachten Angaben korrekt sind und der Inhalt des beigefügten Hinweisschreibens „GRUNDSTEUERREFORM Hinweise und Checkliste für die Grundsteuererklärung“ zur Kenntnis genommen wurde.

**STEUERKANZLEI BOIDOL** | Steuerberatungsgesellschaft mbH

Pfarrkirchner Str. 14 | D-84359 Simbach am Inn

Tel.: +49 (0)8571 / 91000 | Fax: +49 (0)8571 / 910015

steuerkanzlei@boidol.de | www.boidol.de

# GRUNDSTEUERREFORM

## Zusatzblatt Land- und Forstwirtschaft

### Wie werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen angesetzt?

Für Flurstücks- und Gebäudeflächen, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, muss die sogenannte Grundsteuer A bezahlt werden.

Alle land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die zusammen bewirtschaftet werden, werden zu einem sogenannten „Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ zusammengefasst. Die Flächen werden immer dem Eigentümer zugerechnet, auch wenn dieser sie verpachtet hat.

Zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören:

- aktive und ruhende Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Weinbau-, Gartenbau- oder Fischereibetriebe,
- einzelne bzw. mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke, die verpachtet, kostenlos überlassen oder ungenutzt sind und
- ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzte Hof- und Wirtschaftsgebäude, die nicht anderweitig genutzt werden.

Nicht zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft gehören:

- Wohngebäude (auch die, in denen die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber oder Angestellte wohnen) und der zugehörige Grund und Boden (Umgriff),
- nicht land- und forstwirtschaftlich genutzter Grund und Boden, Gebäude und Gebäudeteile,
- land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, für die anzunehmen ist, dass sie innerhalb von sieben Jahren als Bau-, Gewerbe- oder Industrieland oder als Land für Verkehrszwecke, genutzt werden,
- Flächen, die in einem Bebauungsplan als Bauland festgesetzt sind und deren sofortige Bebauung möglich ist, wenn in benachbarten Bereichen des Plangebiets die Bebauung schon begonnen hat.

Diese Flächen und Gebäude gehören zum Grundvermögen. Hierfür ist eine Erklärung nach dem Hauptvordruck abzugeben, der beispielsweise auch für Wohnhäuser abzugeben ist.



## Liste der Nutzungen

Je nach Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen gibt es unterschiedliche Nummern, die in der Checkliste einzutragen sind. Von der Art der Nutzung hängt ab, ob noch weitere Angaben notwendig sind:

Nr.:

- 1 Landwirtschaftliche Nutzung
- 2 Forstwirtschaftliche Nutzung
- 3 Bewirtschaftungsbeschränkung Forstwirtschaft
- 4 Weinbauliche Nutzung
- 5 Gemüsebau – Freiland
- 6 Gemüsebau – unter Glas und Kunststoffen
- 7 Blumen und Zierpflanzenbau – Freiland
- 8 Blumen und Zierpflanzenbau – unter Glas und Kunststoffen
- 9 Obstbau – Freiland
- 10 Obstbau – unter Glas und Kunststoffen
- 11 Baumschulen – Freiland
- 12 Baumschulen – unter Glas und Kunststoffen
- 13 Kleingarten- und Dauerkleingartenland
- 14 Gartenlaube größer 30 m<sup>2</sup>
- 15 Hopfen
- 16 Spargel
- 17 Wasserflächen ohne oder mit geringer Nutzung (Fischertrag kleiner 1 kg/Ar)
- 18 Wasserflächen bei stehenden Gewässern mit Fischertrag zwischen 1 kg/Ar und 4 kg/Ar
- 19 Wasserflächen bei stehenden Gewässern und Fischertrag größer 4 kg/Ar
- 20 Wasserflächen bei fließenden Gewässern mit Fischertrag
- 21 Saatzucht
- 22 Weihnachtsbaumkulturen
- 23 Kurzumtriebsplantagen
- 24 Abbauland
- 25 Geringstland
- 26 Unland
- 27 Windenergie
- 28 Hofstelle
- 29 Wirtschaftsgebäude der Fass- und Flaschenweinerzeugung
- 30 Wirtschaftsgebäude der Imkerei

- 31 Wirtschaftsgebäude der Wanderschäferei
- 32 Wirtschaftsgebäude des Pilzanbaus
- 33 Wirtschaftsgebäude der Produktion von Nützlingen
- 34 Wirtschaftsgebäude sonstiger Nebenbetriebe\*

**Zusatzcheckliste Land- und Forstwirtschaft**  
**für jede Flurnummer ist eine Zusatzcheckliste auszufüllen**

1. Nutzung (Nr. gemäß nachfolgender Liste): Nr. \_\_\_\_\_
  
2. amtliche Fläche des Grundstücks (= Gesamtfläche): \_\_\_\_\_
  
3. Fläche der Nutzung nach Punkt 1: \_\_\_\_\_
  
4. Ertragsmesszahl: \_\_\_\_\_  
(nur bei landwirtsch. Nutzung Nr. 1, Saatzucht Nr. 21 und Kurzumtriebsplantagen Nr. 23)
  
5. Bruttogrundfläche der Wirtschaftsgebäude (nur bei Nutzungen Nr. 29 - 34): \_\_\_\_\_
  
6. Durchflussmenge in l/s  
(nur bei Wasserflächen bei fließenden Gewässern mit Fischertrag): \_\_\_\_\_

**Zusätzliche Angaben bei Tierhaltung:**

**a) Flächenangaben:**

Eigentumsflächen:		_____ qm
abzüglich verpachtete Flächen:	./.	_____ qm
zuzüglich zugepachtete Flächen:	+	_____ qm
ergibt selbstbewirtschaftete Flächen:	=	_____ qm

## b) Tierarten nach dem Durchschnittsbestand

Durchschnittsbestand **der letzten drei Wirtschaftsjahre in Stück:**

- Alpakas: \_\_\_\_\_
- Damtiere unter 1 Jahr: \_\_\_\_\_
- Damtiere 1 Jahr und älter: \_\_\_\_\_
- Legehennen (einschl. einer normalen Aufzucht zur Ergänzung des Bestandes): \_\_\_\_\_
- Legehennen aus zugekauften Junghennen: \_\_\_\_\_
- Zuchtputen, -enten, -gänse: \_\_\_\_\_
- Zucht- und Angorakaninchen: \_\_\_\_\_
- Lamas: \_\_\_\_\_
- Pferde unter 3 Jahren und Kleinpferde: \_\_\_\_\_
- Pferde 3 Jahre und älter: \_\_\_\_\_
- Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr (einschließlich Mastkälber, Starterkälber und Fresser): \_\_\_\_\_
- Jungvieh 1 bis 2 Jahre alt: \_\_\_\_\_
- Färsen (älter als 2 Jahre): \_\_\_\_\_
- Rindvieh - Masttiere (Mastdauer weniger als 1 Jahr): \_\_\_\_\_
- Kühe (einschl. Mutter- und Ammenkühe mit den dazugehörigen Saugkälbern): \_\_\_\_\_
- Zuchtbullen, Zugochsen: \_\_\_\_\_
- Schafe unter 1 Jahr (einschließlich Mastlämmer): \_\_\_\_\_
- Schafe 1 Jahr und älter: \_\_\_\_\_
- Zuchtschweine (einschließlich Jungzuchtschweine über etwa 90 kg): \_\_\_\_\_
- Strauße - Zuchttiere 14 Monate und älter: \_\_\_\_\_
- Strauße - Jungtiere/Masttiere unter 14 Monate: \_\_\_\_\_
- Ziegen: \_\_\_\_\_

## c) Tierarten nach der Erzeugung

Erzeugung **in Stück im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre:**

- Jungmasthühner (bis zu 6 Durchgänge je Jahr - schwere Tiere): \_\_\_\_\_
- Jungmasthühner (mehr als 6 Durchgänge je Jahr - leichte Tiere): \_\_\_\_\_
- Junghennen: \_\_\_\_\_
- Mastenten: \_\_\_\_\_

- Mastenten in der Aufzuchtphase: \_\_\_\_\_
- Mastenten in der Mastphase: \_\_\_\_\_
- Mastputen aus selbst erzeugten Jungputen: \_\_\_\_\_
- Mastputen aus zugekauften Jungputen: \_\_\_\_\_
- Jungputen (bis etwa 8 Wochen): \_\_\_\_\_
- Mastgänse: \_\_\_\_\_
- Mastkaninchen: \_\_\_\_\_
- Rindvieh - Masttiere (Mastdauer 1 Jahr und mehr): \_\_\_\_\_
- Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg): \_\_\_\_\_
- Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg): \_\_\_\_\_
- Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg): \_\_\_\_\_
- Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg): \_\_\_\_\_
- Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg): \_\_\_\_\_
- Mastschweine: \_\_\_\_\_
- Jungzuchtschweine bis etwa 90 kg: \_\_\_\_\_

#### **d) Zugekaufte Tiere (nur bei Schweinehaltung)**

Die oben angegebenen Schweine wurden zugekauft als:

**(Zukäufe in Stück im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre)**

- Leichte Ferkel (bis etwa 12 kg): \_\_\_\_\_
- Ferkel (über etwa 12 bis etwa 20 kg): \_\_\_\_\_
- Schwere Ferkel und leichte Läufer (über etwa 20 bis etwa 30 kg): \_\_\_\_\_
- Läufer (über etwa 30 bis etwa 45 kg): \_\_\_\_\_
- Schwere Läufer (über etwa 45 bis etwa 60 kg): \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Eigentümer: \_\_\_\_\_

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die oben gemachten Angaben korrekt sind und der Inhalt des beigefügten Hinweisschreibens „GRUNDSTEUERREFORM Hinweise und Checkliste für die Grundsteuererklärung“ zur Kenntnis genommen wurde.